

die einfache Unterrichtserteilung mit den Herrschaftsrechten des Staates an sich nichts zu tun hat (RGZ. Bd. 84 S. 30).

Dagegen erhebt die Revision die Rüge, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt habe. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht gerechtfertigt. . . .«

* * *

4) 4. Nov. 1927 (III 60/27) (RGZ., Bd. 118, S. 325)

Währungspolitik des Reichs — Enteignung

1. In der Währungspolitik des Reiches in der Inflationszeit liegt keine Amtspflichtverletzung der dafür verantwortlichen Beamten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen für Schadensersatzansprüche, die sich auf die gesetzgeberische Tätigkeit des Reiches gründen.

2. Das Aufwertungsgesetz enthält eine teilweise, an sich zulässige entschädigungslose Enteignung von Forderungsrechten (Art. 153 R. V.).

Tatbestand. »Die Klägerin ist seit dem Jahre 1911 Gläubigerin einer . . . Darlehnshypothek von 6000 M. Außerdem ist sie Eigentümerin eines Altbesitzanleihestückes in Höhe von 500 M. Dieses ist in Gemäßheit des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925 in eine Anleiheablösungsforderung von 12,50 RM. umgewandelt. Die Hypothek ist auf Grund des Aufwertungsgesetzes vom gleichen Tage in eine solche von 1500 RM. umgewertet worden. Wegen des Wertunterschiedes in Höhe von zusammen 5000 RM. nimmt Klägerin das Reich in Anspruch. Sie meint, daß zum mindesten das Anl. Abl. G. verfassungswidrig sei und ihren Darlehnsanspruch gegen das Reich nicht habe beseitigen können. Im übrigen stützt sie ihre Forderung auf die §§ 823, 826 BGB. und Art. 131 VRerf. Sie erachtet den Erlaß des AufwG. und des AnlAblG. für einen sittenwidrigen Eingriff in wohlverworbene Rechte, für den das Reich als Träger der gesetzgebenden Gewalt hafte.

Ferner wirft die Klägerin dem Reichskanzler und den Reichsministern vor, sie hätten schuldhaft die Reichsbank veranlaßt, entgegen den §§ 12 und 16 des alten Bankgesetzes fortgesetzt Banknoten nicht aus wirtschaftlichen, sondern lediglich aus finanzpolitischen Gründen auszugeben, sie hätten ferner künstlich und unter Anwendung von Täuschungsmitteln das an sich unberechtigte Vertrauen des Publikums auf die Güte der deutschen Mark aufrechtzuerhalten gesucht und so vorsätzlich die Inflation mit ihren verheerenden Wirkungen zum Schaden der Reichsgläubiger und zum Vorteile des Reiches als Schuldner herbeigeführt«

Die Klägerin ist in allen Instanzen abgewiesen worden und zwar vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen: »Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf die Behauptung stützt, das Reich habe als Träger der gesetzgebenden Gewalt unsittliche

Gesetze erlassen, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Wenn das Reich als Gesetzgeber Gebote oder Verbote an die Allgemeinheit richtet, übt es lediglich Hoheitsrechte aus und bewegt sich ausschließlich auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Für die schädlichen Folgen der Ausübung eines Hoheitsrechtes kann das Reich vor den ordentlichen Gerichten aber nur auf Grund besonderer reichsrechtlicher Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden, die seine Inanspruchnahme im Rechtswege gestatten. Nun gibt es aber keine Bestimmung, aus welcher eine von den ordentlichen Gerichten erzwingbare Verpflichtung des Reiches zu entnehmen ist, für die vermögensrechtliche Beeinträchtigung einzelner Staatsbürger durch ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz deshalb einzustehen, weil sein Inhalt oder seine Wirkungen gegen die guten Sitten verstoßen. Die Berufung der Klägerin auf § 826 BGB. ist verfehlt. Die nur für Privatrechtsverhältnisse bestimmte Vorschrift ist auf das durch die beanstandeten Gesetzgebungsakte zwischen dem Reiche und den seiner obrigkeitlichen Gewalt unterworfenen Staatsbürgern begründete öffentlich-rechtliche Verhältnis unanwendbar. Das letztere vermag nur öffentlich-rechtliche Ansprüche zu erzeugen, für die, wie schon hervorgehoben, der Rechtsweg verschlossen ist und die daher auch nicht im Gewande einer Schadensersatzforderung zum Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits im Sinne des § 13 GVG. gemacht werden können (vgl. RGZ. Bd. 87, S. S. 119, 120).

Der Gesetzgeber ist selbstherrlich und an keine anderen Schranken gebunden als diejenigen, die er sich selbst in der Verfassung oder in anderen Gesetzen gezogen hat. Daß er sie nicht überschritten hat, ist von dem V. Zivilsenat bezüglich des Aufwertungsgesetzes im Urteil vom 4. November 1925 (RGZ. Bd. 111 S. 320 f.) und von dem IV. Zivilsenat bezüglich des Anleiheablösungsgesetzes im Urteil vom 27. Januar 1927 —IV 359/26— mit gleicher Begründung ausgesprochen. Der erkennende Senat schließt sich ihr an und verneint in Übereinstimmung mit beiden Senaten die Verfassungswidrigkeit der genannten Gesetze.

Der dem Reiche gemachte Vorwurf einer schuldhaft falschen Währungspolitik ist wegen seiner Allgemeinheit unbeachtlich. Soweit die Klägerin ihn aber dahin erläutert, die Inflation sei von dem Reichskanzler und den Reichsministern vorsätzlich zum Vorteile des Reiches und zum Nachteile der Gläubiger herbeigeführt worden, ist ihr Vorbringen erheblich. Sie meint, die Inflation und ihr, der Klägerin, Schaden seien dadurch verursacht worden, daß die Minister unter Verletzung ihrer Amtspflichten entgegen den §§ 12 und 16 des alten Bankgesetzes die Reichsbank zur Ausgabe ungedeckter Banknoten veranlaßt und das Vertrauen des Publikums in den Wert der deutschen Mark durch Täuschungshandlungen künstlich aufrecht erhalten hätten. Damit wirft die Klägerin den höchsten Reichsbeamten Pflichtwidrigkeiten vor, die nach ihrer Behauptung durch den hoheitsrechtlichen Charakter ihrer Amtshandlungen nicht gedeckt werden und nach Maßgabe des Artikels 131 der Reichsverfassung und des § 839 BGB. im Rechtswege

verfolgbare Schadensersatzansprüche auszulösen vermögen. Die Schadenshaftung des Staates tritt aber nach dem klaren Wortlaute der angezogenen Bestimmungen nur bei einem Verstoße gegen amtliche Pflichten ein, deren Erfüllung, wenn nicht allein so doch zum mindesten auch dem Schutze einzelner Dritter dienen sollen, sie fällt dagegen fort, wenn es sich um eine Verletzung von Pflichten handelt, die dem Beamten lediglich im Interesse des Staates und der Allgemeinheit auferlegt sind (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 243 und Urteil des erkennenden Senats vom 22. Juni 1923 —III 517/22—). . . .

Die Amtshandlungen des Reichskanzlers und der Reichsminister, in denen die Klägerin Amtspflichtverletzungen erblickt, liegen sämtlich auf dem Gebiete der Reichsfinanzhoheit und Währungspolitik und damit des öffentlichen Rechts. Die ihnen zur Last gelegten Anordnungen waren zum großen Teil, wie zum Beispiel die Anweisung an die Reichsbank zur Erhöhung des Notenumlaufs, innerdienstlicher Natur. Aber auch soweit das nicht zutraf, richteten sie sich nicht an oder gegen Einzelne, sondern an die Allgemeinheit und berührten unmittelbar nur deren Interessen. Sie bezweckten, bei der wachsenden Teuerung und der damaligen Knappheit an Zahlungsmitteln solche dem Reiche und dem Publikum zur Verfügung zu stellen, um dadurch den Staat und den Verkehr möglichst vor finanziellen Erschütterungen zu bewahren und Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten. Schon hiernach erscheint es zweifelhaft, ob der Richter auf dem Umwege über Artikel 131 der RVerf. in einem Schadensprozesse wie dem vorliegenden zu einer Nachprüfung der Notwendigkeit oder Vermeidbarkeit der beanstandeten, im wesentlichen auf dem Ermessensgebiete liegenden Verwaltungsakte befugt ist. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht. Jedenfalls geht der Berufungsrichter nicht fehl, wenn er erwägt, den Leitern der Finanzpolitik, . . . habe in der Nachkriegszeit die Amtspflicht obgelegen, bei ihren Währungsmaßnahmen lediglich das Wohl des Reiches und der Allgemeinheit im Auge zu behalten und hinter ihm, soweit sie es nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hielten, die Interessen einzelner Staatsbürger zurücktreten zu lassen . . . Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß die Interessen der Allgemeinheit den Interessen der einzelnen vorgehen und daß die Staatsangehörigen insbesondere in Zeiten der Not, dem Staatswohl auch Opfer zu bringen verpflichtet sind. Haben der Reichskanzler und die Minister in der Wahl der Mittel fehlgegriffen, so haben sie ihre Amtspflichten dem Reiche, aber nicht Dritten und daher auch nicht der Klägerin gegenüber verletzt. Artikel 131 der RVerf. steht ihr daher nicht zur Seite.

. . . Aufwertungs- und AnAblGes. schließen Ansprüche vorliegender Art überhaupt aus. Die Entwürfe zu den neuen Steuergesetzen, zu einem Finanzausgleiche und zum Aufwertungs- und AnAblGes. wurden dem Reichstag zu gleicher Zeit vorgelegt. Sie bezweckten nach der Einführungsrede des damaligen Finanzministers von Schlieben, die finanzielle Gesundung des Reiches und eine gedeihliche Entwicklung

der Staats- und Volkswirtschaft auf Jahre hinaus sicherzustellen. Das AnlAblGes. sollte den öffentlich-rechtlichen Schuldner eine genaue Feststellung ihrer Verpflichtungen und der danach zu bemessenden Steuern ermöglichen und zugleich dazu dienen, die Kreditwürdigkeit des Reiches, der Länder und der Gemeinden wieder herzustellen. Alle diese Zwecke konnten naturgemäß, wie der Reichsminister wiederholt betonte, nur dann erreicht werden, wenn die Höhe der Leistungen des Reiches und der anderen öffentlich-rechtlichen Verbände aus den Anleihen im Gesetze endgültig festgelegt wurden. Dieser Gedanke hat auch im § 1 Abs. 2 des AnlAblGes. — »Ansprüche aus Markanleihen des Reiches bestehen *nur* nach Maßgabe dieses Gesetzes« — seinen klaren und unzweideutigen Ausdruck gefunden. Es wäre mit ihm unvereinbar und würde zu einer völligen Vereitelung des Gesetzeszweckes führen, wenn sämtliche Anleihegläubiger in der Lage wären, unter Berufung auf die vor dem Gesetze liegende, angeblich von Reichsbeamten verschuldete Inflation und unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes vom Reiche Erstattung derjenigen Vermögenswerte zu fordern, die es ihnen auf verfassungsmäßigem Wege durch das AnlAblGes. entzogen hat.

Noch katastrophaler und unübersehbarer würden die Folgen für die Finanz- und Steuerwirtschaft des Reiches sowie für seine Kreditwürdigkeit sein, wenn es unter denselben Gesichtspunkten gezwungen werden könnte, den Hypothekengläubigern den durch das Aufwertungsgesetz herbeigeführten Ausfall ihrer Forderungen zu ersetzen. In § 1 des AufwG. ist, wie aus einem Kommissionsberichte erhellt, im Gegensatz zur 3. Steuernotverordnung, die von der Aufwertung der durch den Währungsverfall entwerteten Ansprüche handelt, das Wort »entwertet« durch »betroffen« ersetzt worden, um dadurch auch der Rechtsauffassung Rechnung zu tragen, daß die Substanz der Forderungsrechte durch den Währungsverfall nicht berührt und nicht entwertet sei (vgl. Mügel, Aufwertungsgesetz Anm. 4 zu § 1). Von diesem Gesichtspunkte aus enthält das Aufwertungsgesetz eine teilweise, an sich zulässige entschädigungslose Enteignung von Forderungsrechten (vgl. Artikel 153 RVerf.) und schneidet damit seinem Sinne und Geiste nach jeden Anspruch ab, der den Enteignungszweck tatsächlich hinfällig machen und das Reich mit dem Ersatze dessen belasten würde, was es in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber den Gläubigern auf verfassungsmäßigem Wege nehmen wollte und genommen hat. Würde man solche Ansprüche, wie die Klägerin sie erhebt, allgemein zulassen, so würden die Schulden des Reiches und damit die Steuerlast des Staatsbürgers ins Ungemessene steigen und die Absicht des Gesetzgebers, mit dem Aufwertungsgesetze ebenso wie mit dem AnlAblGes. klare Verhältnisse zu schaffen und die Forderungen der durch die Inflation betroffenen Gläubiger endgültig und abschließend zu regeln, in ihr Gegenteil verkehrt werden. Aus diesem Zwecke folgt auch, daß das in den Urkunden über die einzelnen Anleihebeträge enthaltene Schuldversprechen des Reiches nicht weiter zu wirken vermag, als es das AnlAblGes. gestattet . . . «

*

*

*